

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 08/0506
41 - Jugendamt			Datum: 13.11.2008
Bearb.:	Struckmann, Klaus	Tel.: 412	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

04.12.2008

Aufgaben Jugendamt

Sachverhalt

Auf der Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 06.11.2008, TOP 14.14, fragte Frau Reinders an, auf welcher Grundlage vereinzelt ältere Menschen durch das Jugendamt betreut werden.

Mit Übernahme der Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) durch den Kreis Segeberg hat die Stadt Norderstedt auch die im Kreis Segeberg praktizierte Zuordnung der Zuständigkeit nach § 67 SGB XII übernommen:

„Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.“

Es handelt sich hier um eine Aufgabe, die in den Zuständigkeitsbereich des Sozialhilfeträgers fällt. Der Kreis Segeberg als Sozialhilfeträger hat diese Aufgabe im Rahmen seiner Organisationsentscheidungen aus praktischen Erwägungen dem ASD zugeordnet. Zwingend ist diese Zuordnung nicht.

Die im Allgemeinen Sozialen Dienst auf dieser Grundlage wahrgenommenen Aufgaben beinhalten den Erstkontakt zu hilfebedürftigen Menschen und die anschließende Prüfung, ob und, wenn ja, welche andere Stelle, z.B. der sozialpsychiatrische Dienst oder die Betreuungsbehörde, im weiteren geeignete Hilfe anbieten kann bzw. zuständig ist. Nur ein geringer Anteil der Fälle betrifft den vom Jugendamt zu betreuenden Personenkreis junger Menschen bis zum 27. Lebensjahr.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------